



Weisungen betreffend den Erwerb der R-Lizenz Springen des SVPS mittels Lizenzprüfung

Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form mitgemeint.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind alle Reiter, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Domicil haben und Inhaber eines Reiterbrevets oder einer Reitzlizenz sind.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über das Portal <http://my.fnch.ch>. Gleichzeitig mit der Online-Anmeldung ist die Prüfungsgebühr gem. Gebührenordnung des SVPS zu entrichten.

1.3 Prüfungsorte und -daten

Orte, Daten und Organisatoren aller Prüfungen werden im Bulletin und auf info.fnch.ch > [Ausbildung > Pferdesportler](#) veröffentlicht.

1.4 Anzug des Reiters

Gemäss Springreglement SVPS.

1.5 Zäumung / Sattlung

- Gemäss Springreglement SVPS.
- Sporenschutz für Pferde zum Reiten erlaubt.
- Steigbügel fixieren nicht gestattet.

1.6 Pferde/Ponys

- Pferde/Ponys müssen im Sportpferderegister des SVPS registriert sein.
- Impfung gemäss Vorschriften des SVPS. Der Pferdepass muss vorgewiesen werden.
- Der Pferdepass wird vor der Reitprüfung durch den Lizenzrichter kontrolliert. Sofern ein Pferd nicht gemäss SVPS-Vorschrift geimpft ist, wird es nicht zur Prüfung zugelassen. Eine nachträgliche Bestätigung (per Fax, E-Mail etc.) wird nicht akzeptiert.
- Am Tag der Lizenzprüfung darf das Pferd nur vom Kandidaten geritten werden. Dasselbe Pferd darf nicht zweimal am gleichen Tag an derselben Lizenzprüfung geritten werden.



1.7 Dopingkontrollen

- Es können Dopingkontrollen bei Pferden und Kandidaten entsprechend den geltenden Vorschriften des SVPS durchgeführt werden.
- Ein positiver Dopingbefund bei einem Pferd und/oder Kandidaten hat automatisch zur Folge, dass die Lizenzprüfung als nicht bestanden gilt. Dopingvergehen werden überdies zur Beurteilung der Sanktionskommission gemeldet. Das Nicht-Erscheinen zur angeordneten Kontrolle wird wie ein positiver Dopingbefund behandelt.

1.8 Nicht-Bestehen der Prüfung

- Wer die Lizenzprüfung nicht besteht, scheidet aus. Für die Prüfungswiederholung gilt eine Sperrfrist von 30 Tagen. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu bezahlen.
-

1.9 Ordentliche Abmeldung von der Prüfung

Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn beim Organisator und beim SVPS kann man die Lizenzprüfung für eine Gebühr von CHF 50.- an einem anderen Prüfungsort innerhalb von zwei Jahren nachholen.

1.10 Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Lizenzprüfung

Wer einer Lizenzprüfung unentschuldig fernbleibt, wird mit einer Lizenzprüfungssperre von 365 Tagen belegt. Unentschuldigtes Fernbleiben wird im «Bulletin» veröffentlicht.

2 Erwerbsbedingungen

2.1 Leistungsanforderungen

Prüfung	maximal mögliche Punktzahl	verlangte Punktzahl
Reitprüfung	100 Punkte	60 Punkte

2.2 Test Online

- Bestätigung des bestandenen Tests unter my.fnch.ch > E-Learning > Brevet Dressur und Kombiniert > Test. Die Bestätigung ist zusammen mit dem Pass vor der Reitprüfung dem Lizenzrichter abzugeben.



2.3 Praktische Prüfung

2.3.1 Reitprüfung Dressuraufgabe

- Auszuführen auf einer grossen Volte (Ø 20 m) innerhalb des Springplatzes, im Freien oder in der Reitbahn (20 x 60 m).
- Bewertung durch 2 Richter, unabhängig voneinander, unter Assistenz des Prüfungsleiters; die Folge der zu reitenden Lektionen wird diktiert.
- Wiederholung einzelner Lektionen wird vorbehalten.
- Wertnoten: Bewertet wird aufgrund von einer Notenskala von 1 – 5.

Leistungsschwergewichte Reitprüfung

Sitz:	Geschmeidiger, ungezwungener, tiefer, korrekter Sitz, Reiter im Gleichgewicht, mitgehend mit der Bewegung des Pferdes.
Einwirkung:	Korrekte, diskrete, wirkungsvolle Anwendung und Zusammenwirkung der Hilfen.
Pferd:	Pferd eingerahmt, in sicherer Anlehnung, in den Wendungen richtig gestellt, an den äusseren Hilfen.
Übergänge:	Deutlich markierte Übergänge von Gangart zu Gangart und innerhalb der Gangarten.
Cavaletti/ Gymnastiklinie:	Cavaletti aus Trab im leichten Sitz, Gesäss am Sattel, Oberkörper leicht vor der Senkrechten, Hände am Mähnenkamm.
Wertnoten:	Bewertet wird aufgrund von einer Notenskala von 1 – 5.

2.3.2 Reitprüfung Springaufgabe

- Auszuführen im Freien oder in der Reitbahn (mindestens) 20 x 60 m.
- Bewertung durch 2 Richter, unabhängig voneinander, unter Assistenz des Prüfungsleiters.
- Der Springparcours besteht aus 10 Hindernissen, davon 2 Doppelsprünge und ein Bidet.
- Ein Erdhindernis darf im Springparcours ebenfalls vorkommen.
- Schwierigkeitsgrad Kat. R100/105.

Leistungsschwergewichte Springen

Stil:	Geschmeidiges, korrektes Reiten im leichten Sitz, Gesäss am Sattel, ruhige Hände am Mähnenkamm, Blick in Bewegungsrichtung, Rücken nicht gekrümmt, ruhige Unterschenkel am Sattelgurt, richtiges Eingehen in die Bewegung vor, über und zwischen den Hindernissen.
Grundtempo:	Gleichmässiger Fluss der Bewegungen von Start bis Ziel.
Hilfen/Gehorsam:	Konsequente, diskrete Hilfengebung und Reaktionen des Pferdes (treibend, verhaltend, verwahrend). Primäre Bedeutung hat die sofortige und willige Reaktion des Pferdes.
Wendungen:	Wahl der Ideallinie im Parcours, korrekte Wendungen an den äusseren Hilfen im Handgalopp (verkürzter Galopp). Galoppwechsel zur Wendung kann fliegend (ein- oder zweiphasig) oder über



- den Trab erfolgen. Aussenstellung ist kein Fehler, solange sie nicht übertrieben oder aus Widerstand erfolgt.
- Vorkommnisse:** Positive Korrektur bei fehlerhaftem Verhalten des Pferdes führt nicht zwingend zu einem Punkteabzug.
- Wertnoten:** Bewertet wird aufgrund von einer Notenskale von 1 – 5, wobei zu beachten ist, dass:
- zwei Vorkommnisse am gleichen Hindernis immer Note 1 ergeben.
 - drei Vorkommnisse im Gesamtparcours und/oder Gymnastiklinie, Verreiten (falscher Sprung oder Sprung in entgegengesetzter Richtung) zum Ausschluss führen.
 - bei Hindernisfehlern für das Springen des betreffenden Hindernisses höchstens die Note 3 gegeben werden kann.
 - ein Sturz während der Reitprüfung führt zum Abbruch der Prüfung.

2.4 Lizenzvergabe

Die Lizenzvergabe erfolgt nach Eingang aller Unterlagen durch die Geschäftsstelle des SVPS.

2.5 Rekursrecht

Angefochtene Ergebnisse von Prüfungen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzung von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

3 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten ab 01.01.2020 in Kraft.